

Urlaub für Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte

Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte haben Anspruch auf Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beschäftigung (dies ist geregelt im § 5 des Bundesurlaubsgesetzes). Der Urlaubsanspruch ist abhängig von der Arbeitszeit pro Woche bzw. pro Monat. Dieser berechnet sich nach folgenden Formeln:

$$\frac{\text{Anzahl der Wochenstunden} \times 4,348}{25} \quad \times 2 = \text{Urlaubsstunden pro Monat}$$

$$\frac{\text{Anzahl der Monatsstunden}}{25} \quad \times 2 = \text{Urlaubsstunden pro Monat}$$

Feiertagsregelung:

Bitte beachten Sie auch, dass bei einer festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. immer montags bis freitags) Zeiten für Feiertage, welche auf diese Arbeitstage fallen (z.B. Pfingstmontag, Karfreitag) nicht nachgearbeitet, bzw. vorgearbeitet werden müssen und dass diese Tage auch kein Urlaub in Anspruch zu nehmen ist.